

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. Oktober 1995

zur Änderung der Entscheidung 94/278/EG der Kommission zur Festlegung der Listen von Drittländern, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von bestimmten Erzeugnissen der Richtlinie 92/118/EWG des Rates zulassen

(Text von Bedeutung für den EWR)

(95/444/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 92/118/EWG des Rates vom
17. Dezember 1992 über die tierseuchenrechtlichen und
gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit
Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft
sowie für die Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie
diesbezüglich nicht den Gemeinschaftsregelungen unter-
liegen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie
89/662/EWG und — in bezug auf Krankheitserreger —
der Richtlinie 90/425/EWG⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Entscheidung 95/339/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Entscheidung 94/278/EG der Kommission⁽³⁾,
geändert durch die Entscheidung 95/134/EG⁽⁴⁾, sind die
Drittländer aufgelistet, für welche die Mitgliedstaaten die
Einfuhr bestimmter Erzeugnisse der Richtlinie
92/118/EWG zulassen.In der betreffenden Liste sind die Länder eingetragen, aus
denen Mitgliedstaaten die Einfuhr von Gelatine, die für
den menschlichen Gebrauch bestimmt ist, zulassen.Bis die bei der Erzeugung von Gelatine anzuwendenden
gesundheitlichen Bedingungen angenommen sind, sollte
die Liste der Drittländer, aus denen Gelatine, die für denmenschlichen Verbrauch bestimmt ist, in die Mitglied-
staaten eingeführt werden darf, aufgrund der erworbenen
Erfahrung ergänzt werden.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*In Teil XIII im Anhang zur Entscheidung 94/278/EG
werden die nachstehenden Angaben angefügt :„(KR) The Republic of Korea
(MY) Malaysia
(PK) Pakistan
(TW) Taiwan“.*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. Oktober 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 49.⁽²⁾ ABl. Nr. L 200 vom 24. 8. 1995, S. 36.⁽³⁾ ABl. Nr. L 120 vom 11. 5. 1994, S. 44.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 89 vom 21. 4. 1995, S. 44.